



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

19/512 87/1 von 8

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

1988

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schriftliche Entwurf

Zl.	87-Ge-87
Datum:	3. MRZ. 1988
Vorbehalt:	- 4. MRZ. 1988

Häberl

St. Johann

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

M. Böhme



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1014 Wien

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-157/98-1988

2428/Dr. Hammertinger 25.2.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-Novelle 1988); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.601/18-I2/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung - ohne eine allenfalls gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG von der Landesregierung zu treffende Entscheidung über die Zustimmung zu einer dem Art. I Z. 10 des Entwurfes entsprechenden Bestimmung vorwegzunehmen - Stellung wie folgt:

Auf Grund der vorgesehenen Neufassung des § 37 Abs. 1 soll die Weinaufsicht nunmehr einer neugeschaffenen Bundesbehörde, der Bundeskellereiinspektion, obliegen. Zu dieser Bestimmung ist gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG die Zustimmung der Länder erforderlich. Begründet wird die Errichtung einer eigenen Bundesbehörde zur Vollziehung des Weingesetzes damit, daß durch die Aufhebung des § 37 Abs. 1 des Weingesetzes durch den Verfassungsgerichtshof die Notwendigkeit entstand, die Weinaufsicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Weinkontrolle nunmehr in verfassungskonformer Weise durch die Bundeskellereiinspektion, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt werden soll, zu vollziehen.

- 2 -

Dies erscheint insofern wenig plausibel, als die bundeseinheitliche Vollziehung des Weingesetzes auch die Vollziehung einer Angelegenheit in mittelbarer Bundesverwaltung keineswegs schon deren Uneinheitlichkeit bedeutet und außerdem auf verschiedene Art und Weise die gewünschte Einheitlichkeit gewährleistet werden kann. Eine fundierte sachliche Begründung für die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG vom System der mittelbaren Bundesverwaltung, welches zu den wesentlichen Elementen des bundesstaatlichen Prinzips in der österreichischen Bundesverfassung zählt, fehlt somit. Eine solche Begründung ist aber Voraussetzung für die Zustimmung des Landes zu einer Organisationsform, wie sie im Entwurf vorgesehen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor